

### Inhalt

Grundlagen des Datenschutzrechts

Verschwiegenheitspflicht

Datensicherheit

Informationspflichten

Betroffenenrechte

Melde- und Benachrichtigungspflichten

Konsequenzen bei Verstößen



- Datenschutz geht alle in unserem Team an!
- Diese Pflichtschulung zum Datenschutz in der Apotheke soll Sie, die Mitarbeiter der Apotheke, mit den Bestimmungen des Datenschutzrechts vertraut machen und Sie für den richtigen Umgang mit personenbezogenen Daten sensibilisieren. Einiges ist selbstverständlich. Gleichwohl ist es wichtig, sich die Grundlagen immer wieder vor Augen zu führen und auch die neuen Anforderungen, die der Gesetzgeber stellt, zu verinnerlichen.
- Folgende Aspekte werden wir dafür beleuchten:
  - die Grundlagen des Datenschutzrechts, insbesondere dessen Ziele und die maßgeblichen Gesetzeswerke sowie den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung und die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung,
  - die erforderlichen Maßnahmen zur Datensicherheit und wie Sie dazu beitragen können,
  - die Informationspflichten, die gegenüber den Kunden bestehen,
  - die Rechte der Kunden,
  - die Melde- und Benachrichtigungspflichten im Fall von Datenpannen,
  - die Konsequenzen, die Verstöße gegen die Vorschriften des Datenschutzrechts für die Apotheke, den Erlaubnisinhaber, aber auch für Sie als Mitarbeiter haben können.

# Grundlagen des Datenschutzrechts

## Was sind die Ziele des Datenschutzrechts?

- Grundsatz: Jede Person hat das Recht, selbst über die **Preisgabe** und **Verwendung** ihrer **personenbezogenen Daten** zu bestimmen.
- Dem Schutz der personenbezogenen Daten dient das Datenschutzrecht.
- Das Ziel ist ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen des Staates bzw. von Unternehmen an der Datenverarbeitung und den Auswirkungen für die betroffene Person.



## Grundlagen des Datenschutzrechts

### Wo finden sich Regelungen zum Datenschutzrecht?

- Wichtigste Regelwerke zum Datenschutz:
  - Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
  - Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Weitere Regelungen in Spezialgesetzen:
  - TMG, SGB V, SGB X, ...
  - § 203 StGB und Berufsordnungen
- In Vorbereitung:
  - ePrivacy-Verordnung

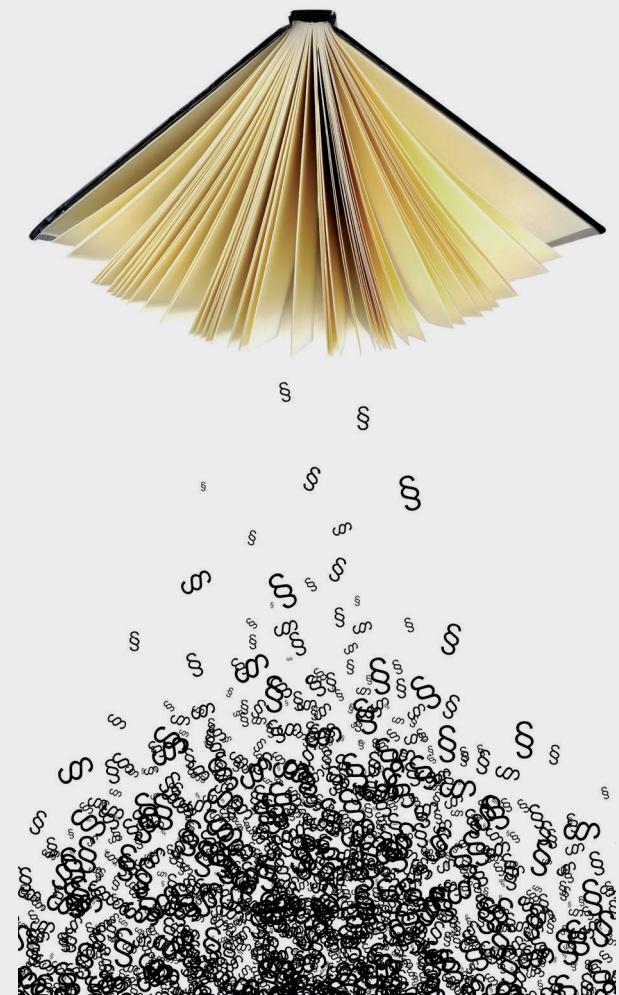


- Regelungen zum Datenschutz enthalten vor allem die **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** und ergänzend dazu das **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**. Die Datenschutz-Grundverordnung gilt seit dem 25. Mai 2018 in der gesamten Europäischen Union, also auch in Deutschland. In ihr sind die grundlegenden Vorschriften zum Datenschutz enthalten.
- Für den Datenschutz relevante Regelungen finden sich aber auch in Spezialgesetzen. Dazu gehört beispielsweise das **Telemediengesetz (TMG)**, welches Regelungen zu Datenverarbeitung über elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, wie z. B. Websites enthält. Regelungen zum Schutz von Sozialdaten enthalten die **Sozialgesetzbücher (SGB)**. Für uns in der Apotheke ist besonders das SGB V relevant.
- Beachten Sie stets die strafrechtliche **Verschwiegenheitspflicht nach § 203 StGB!** Gerade Approbierte müssen zudem die Berufsordnungen der Apothekenkammern beachten, die die Verschwiegenheit nochmals hervorheben. Die Offenbarung von Informationen zu Kunden kann zur Strafbarkeit – auch von Ihnen – und berufsrechtlichen Konsequenzen führen (dazu später mehr). Nehmen Sie die Verschwiegenheitspflicht ernst!
- Derzeit in Arbeit ist die **ePrivacy-Verordnung**, welche die elektronische Kommunikation auf Unionsebene einheitlich regeln soll. Wenn sie in Kraft tritt, findet sie beispielsweise auf Internetzugänge, Messaging-Dienste, E-Mails oder Internettelefonie Anwendung.

# Grundlagen des Datenschutzrechts

## Wo finden sich Regelungen zum Datenschutzrecht?

- Wichtigste Regelwerke zum Datenschutz:
  - Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
  - Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Weitere Regelungen in Spezialgesetzen:
  - TMG, SGB V, SGB X, ...
  - § 203 StGB und Berufsordnungen
- In Vorbereitung:
  - ePrivacy-Verordnung



## Die Verschwiegenheitspflicht

Wem gegenüber besteht die Verschwiegenheitspflicht?

Die Verschwiegenheitspflicht gilt gegenüber **jedermann**!

Die Verschwiegenheitspflicht gilt zum Beispiel auch gegenüber:

- Angehörigen, Freunden des Kunden
- Ärzten, Zahnärzten, Angehörigen von Heilberufen
- Pflegeheimen, Pflegediensten
- Berufskollegen
- Angehörigen, Freunden des Mitarbeiters



- Die Schweigepflicht gilt gegenüber jedermann! Nehmen Sie diese ernst. Vertraulichkeit ist die Basis unseres Berufs.
- Vorsicht ist daher walten zu lassen, wenn Angehörige oder Freunde des Patienten Rezepte einlösen oder Informationen zu Kundenkarten erfragen. Auch ihnen gegenüber dürfen Sie keine Angaben zu Krankheiten oder zur Medikation des Patienten machen, wenn dieser nicht eingewilligt hat.
- Gleichtes gilt gegenüber Ärzten und Zahnärzten. Bei Rücksprachen mit Ärzten darf ohne Einwilligung des Patienten keine Information weitergegeben werden, die der Arzt nicht schon kennt. Das ist besonders zu beachten, wenn Rücksprachen hinsichtlich Wechselwirkungen zu Medikamenten notwendig sind, die verschiedene Ärzte verschrieben haben. Die Mitteilung der Verschreibung des einen Arztes an den anderen Arzt ist grundsätzlich nur mit dem Einverständnis des Patienten zulässig.
- Auch bei der Belieferung von Patienten in Pflegeheimen und über Pflegedienste ist die Verschwiegenheitspflicht zu beachten. Nur wenn der Patient einverstanden ist, dürfen Geheimnisse im Sinn des § 203 StGB an das Pflegeheim/den Pflegedienst weitergegeben werden.
- Sorglos dürfen Sie Informationen auch nicht untereinander austauschen. Achtung daher nicht nur aus diesem Grund beim Small-Talk mit Kundenbezug in der Apotheke! Gegenüber Kollegen, die an der Beratung des Patienten nicht mitwirken, dürfen vertrauliche Informationen des Patienten natürlich nicht preisgegeben werden.
- Die Verschwiegenheitspflicht gilt selbstverständlich auch gegenüber dem Ehepartner, Familienangehörigen und Freunden. Gespräche über die Lebensverhältnisse oder den Gesundheitszustand von Kunden haben im Fitnessstudio, beim Stammtisch, in der Kegelrunde oder am Abendbrottisch nichts zu suchen!
- Besondere Vorsicht ist bei telefonischen Anfragen geboten. Wenn Zweifel an der Identität des Anrufers besteht, sind Auskünfte nicht zu erteilen. Bieten Sie ggf. einen Rückruf oder eine schriftliche Auskunft an.

# Die Verschwiegenheitspflicht

Wem gegenüber besteht die Verschwiegenheitspflicht?

Die Verschwiegenheitspflicht gilt gegenüber  
**jedermann!**

Die Verschwiegenheitspflicht gilt zum Beispiel  
auch gegenüber:

- Angehörigen, Freunden des Kunden
- Ärzten, Zahnärzten, Angehörigen von  
Heilberufen
- Pflegeheimen, Pflegediensten
- Berufskollegen
- Angehörigen, Freunden des Mitarbeiters

